Widerspruch zur Verwertung von Bild- und Videoaufnahmen

Es wird der Verlesung und Verwertung der in der Verwaltungsakte befindlichen Fotoaufnahmen und Videoaufnahmen vom [hier Datum eintragen] gem. §§ 77a OWiG, 251 I Nr. 1 StPO

widersprochen.

Eine Verlesung oder Verwertung der Fotos oder der Videoaufnahmen im Hinblick auf die Beweisaufnahme über die Einhaltung des Mindestabstands des Betroffenen anstelle der Zeugenvernehmung des Videobeamten verletzt den Unmittelbarkeitsgrundsatz der §§ 250 ff StPO. Dieser besagt grundsätzlich, dass das Gericht alle Beweise selbst erheben muss und diese nicht durch Surrogate ersetzen darf. So sind etwas Zeugen persönlich zu vernehmen und es dürfen nicht schlichtweg die Protokolle über frühere Vernehmungen verlesen und als Urkunde (§ 249 StPO) in den Prozess eingeführt werden. Insofern gilt ein grundsätzlicher Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis. Die vereinfachte Art der Beweisaufnahme bedarf der Zustimmung des Betroffenen welche ausdrücklich nicht erteilt wird.

Der Videobeamte muss vortragen, an welcher Stelle er stand, an welcher Stelle der Betroffene stand, aus welcher Entfernung er die Aufnahmen gemacht hat, aus welchem Winkel er die Aufnahmen gemacht hat, an welchem Ort er die Aufnahmen gemacht hat, zu welchem Datum er die Aufnahmen gemacht hat, was ihn gem. § 12a VersG verleitet hat die Aufnahmen zu machen.

Ohne diesen Personalbeweis, ist werde nachvollziehbar, ob die Aufnahmen überhaupt verwertbar sind und es ist nicht nachvollziehbar, welchen konkreten Aussagegehalt die Aufnahmen haben.

Unterschrift

[hier eingenen Namen und Kontaktdaten angeben]